

114. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie Wehrmannsdamm“

der Samtgemeinde Kirchdorf

Vorentwurf

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Kirchdorf
Rathausstraße 12
27245 Kirchdorf

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Dezember 2017

Delmenhorst, 6.6.2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	5
2. Bestehende Planungen und Ziele der Änderung	6
2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	6
2.2 Ziel der Planung	7
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	9
3.1 Textliche Vorgaben	9
3.2 Zeichnerische Darstellungen	10
4. Rahmenbedingungen der Planung	12
4.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur	12
4.2 Verkehrsanbindung	13
4.3 Immissionsituation	13
4.4 Natur und Landschaft	17
4.5 Sonstige Rahmenbedingungen	18
5. Flächendarstellung	20
5.1 Art der baulichen Nutzung	20
5.2 Flächenbilanz	20
6. Auswirkungen der Planung	21
7. Verkehr / Ver- und Entsorgung	22
7.1 Verkehrserschließung	22
7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen	22
7.2.1 Wasser / Abwasser	22
7.2.2 Energie / Telekommunikation	23
7.2.3 Abfall / Altlasten	23
8. Eingriffsbeurteilung	24
8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	24
8.2 Eingriffsbeurteilung	25
9. Bodenfunde	28
10. Verfassererklärung	28
Verfahrensablauf	28



Umweltbericht

29



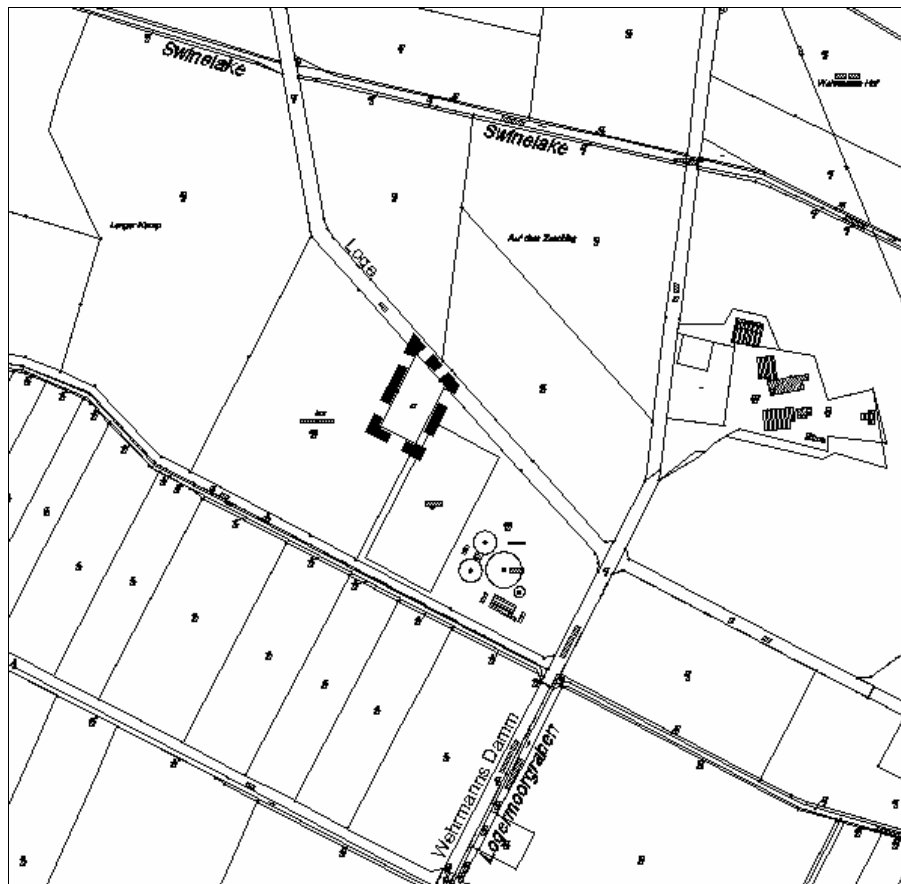
1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie Wehrmannsdamm“ liegt nördlich der Ortslage Kirchdorf im Außenbereich westlich der Straße „Wehrmannsdamm“ südlich an der Straße „Loge“. Er ist rd. 0,23 ha groß und umfaßt das Ackerflurstück Nr. 29 der Flur 2 der Gemarkung Kirchdorf.

Dieser Plangebietsteil wird begrenzt:

- im Norden durch die Südgrenze des Straßengrundstücks „Loge“;
- im Osten durch die Westgrenze des Biogasanlagengrundstücks „Wehrmanns Damm 15a“ (Fl.st. Nr. 120/30) sowie
- im Süden und im Westen durch die Ostgrenze des landwirtschaftlichen Flurstücks Nr. 107/27.

Übersichtsplan o.M.



Zukünftig unterliegen die Darstellungen der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie Wehrmannsdamm“ allein folgenden Gesetzgebungen des Bundes zur Bauleitplanung:

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F. v. 3.11.2017
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F. v. 21.11.2017
Planzeichenverordnung (PlanzVP)	i.d.F. v. 18.12.1990, zul.geä.am 4.5.2017.

2. Bestehende Planungen und Ziele der Änderung

2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der ursprüngliche Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf für das Plangebiet und seine Umgebung stammt aus den 1980er Jahren. In dieser für das Plangebiet maßgeblichen Fassung sind das Plangebiet selbst und die meisten Flächen in seiner Umgebung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die östlich direkt anschließende Fläche ist jedoch später als Sondergebiet „Biogasanlage“ ausgewiesen worden.



Zeichnerische Darstellung der 90. Flächennutzungsplanänderung im Teilgeltungsbereich 3

Hintergrund dieser Baugebietsdarstellung war, daß die Samtgemeinde Kirchdorf bereits seit langem der landwirtschaftlichen Veredelung und der Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen positiv gegenübersteht. Sie hat dazu u.a. in den Jahren 2010-2011 die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, in der mehrere Flächen im Samtgemeindegebiet der Biogaserzeugung gewidmet wurden. Der damalige „Teilgeltungsbereich 3“ umfaßte das Gebiet an der Ecke Wehrmannsdamm / Loge und legte bauleitplanerisch den Grundstein für

eine Biogasanlage, die nicht mehr an die Privilegierungsgrenze von damals 0,5 MW el. Nennleistung bzw. 2,3 Mio Nm³ Biogas / a gebunden sein sollte.

Textlich dargestellt ist, daß die Biogasanlage in diesem Teilgeltungsbereich eine Kapazität von bis zu 1,3 MW elektrische Nennleistung haben darf. Diese textliche Darstellung bedarf der Auslegung, wie schon die Begründung zur 90. Flächennutzungsplanänderung ausführte:

Die Regelung *„erfolgt vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen der Biogasanlagen, die insbesondere durch*

- *Veränderungen der Kulturlandschaft,*
- *Auswirkungen auf das Landschaftsbild und*
- *durch die Belastung der Straßen durch landwirtschaftlichen Verkehr*

zu charakterisieren sind. ...

Die installierte elektrische Leistung von 1,0 MW entspricht etwa 4,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Biomasse.

*Die Begrenzung bezieht sich dabei auf die Energiemenge, die durch das – auf dem Standort gewonnene – Biogas produziert wird, bzw. werden kann. Das heißt, dass auch externe Blockheizkraftwerke, die durch das Biogas der Anlage angetrieben werden, hier hinzuzurechnen sind. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie, sondern auch Wärme oder aufbereitetes Gas zur Weiterleitung erzeugen. **Hierbei sind entsprechende Umrechnungen erforderlich. 0,5 MW entsprechen beispielsweise einer Biogaserzeugung der Anlage von bis zu 2,3 Nm³/a“** (S. 15f der Begründung zur 90. Flächennutzungsplanänderung, Hervorhebung nachträglich). In einer Fußnote wird auf den entsprechenden Beschluß der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU vom 22.3.2006 verwiesen, der mit der Gleichstellung von 0,5 MW und 2,3 Mio Nm³/a Eingang in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gefunden hat. Dies bedeutet, daß nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Anlagenkapazität von 0,5 MW, bis zu der Anlagen unter weiteren Voraussetzungen vormals gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Stand EAG Bau, 24.6.2004) privilegiert waren, der Anlagenkapazität von 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Fassung der „Klimaschutznovelle 2011“ entspricht. Damals sollte gem. der Gesetzesbegründung zwar eine Flexibilisierung ermöglicht und ein praxisgerechteres Bezugssystem etabliert, aber gleichzeitig sichergestellt werden, daß privilegierte „Biogasanlagen im Außenbereich insgesamt nicht mehr Biogas erzeugen dürfen als nach der bisherigen Rechtslage.“ (s. BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, § 35 Rn. 11b)*

Die im wirksamen Flächennutzungsplan anhand der alten Bemessung auf 1,3 MW_{el} begrenzte Leistung der Biogasanlage auf der Nachbarfläche dieser 114. Flächennutzungsplanänderung entspricht 5,98 Mio Nm³ Biogas pro Jahr.

2.2 Ziel der Planung

Im Einklang mit der beschriebenen Sondergebietsdarstellung der 90. Flächennutzungsplanänderung wurde am Standort Wehrmannsdamm die Biogasanlage in den Jahren 2011 – 2014 in Schritten errichtet. Seither wird sie durch drei Landwirte gemeinschaftlich betrieben.

Nur ein Teil des dort erzeugten Biogases wird auch direkt am Standort zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der andere Teil wird in zwei Blockheizkraftwerke im südlich benachbarten Gewerbegebiet geleitet und dort genutzt. Damit wird neben der Stromproduktion auch eine gute Wärmeverwertung erreicht.

Die Betreiber haben als Produktionsziel der Gesamtanlage 3 Mio Nm³ Biogas pro Jahr.

Am Anlagenstandort sollen außerdem weitere Lagerkapazitäten für Substrate und Gärreste ebenso möglich sein wie weitere Flächen für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.

Während das Produktionsziel mittels hochbaulicher Anlagen problemlos in den bisherigen Sondergebietsgrenzen erreicht werden kann, ist für die Substratlagerung und für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ein weiteres Flächenangebot sinnvoll, damit es im bisherigen Sondergebiet hinreichende Spielräume gibt und gegenseitige Beeinflussungen bzw. Beeinträchtigungen von Anlagenkomponenten vermieden bzw. minimiert werden können. Die Betreiber der Biogasanlage haben deshalb die Samtgemeinde gebeten, das Flurstück Nr. 29 ebenfalls der Sondernutzung verfügbar zu machen.

Die Gemeinde Kirchdorf und die Samtgemeinde Kirchdorf stehen diesen Entwicklungsbestrebungen der Betreiber positiv gegenüber. Bereits mit der 90. Flächennutzungsplanänderung hatte die Samtgemeinde am Standort Wehrmannsdamm eine Kapazität von bis zu 1,3 MW el. Nennleistung zugelassen. Diese Möglichkeit wird durch das Produktionsziel der Betreiber bei weitem nicht ausgeschöpft, so daß auf Samtgemeindeebene keinerlei entgegenstehende Belange erkennbar sind. Der – relativ geringen – räumlichen Erweiterung der Biogasanlage stehen ebenfalls keine relevanten Belange entgegen, vielmehr macht die Samtgemeinde sich die Sicht der Betreiber zueigen, daß die eigentumsmäßig zur Anlage gehörende, kleine Ackerfläche für die bauliche Entwicklung der Anlage nutzbar sein sollte.

Deshalb führt die Samtgemeinde das Verfahren für die 114. Flächennutzungsplanänderung durch. Mit ihr soll das rechtswirksame Sondergebiet um das Flurstück Nr. 29 erweitert und Baurecht für weitere Anlagenteile der Biogasanlage vorbereiten werden, ohne daß die Maximalkapazität zur Erzeugung von Biogas am Standort Wehrmannsdamm geändert wird.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Für den Landkreis Diepholz liegt ein regionales Raumordnungsprogramm (RROP) von 2016 vor. Es ist zurzeit aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Hannover außer Kraft gesetzt. Der Landkreis wiederholt das Beteiligungsverfahren, um die Rechtswirksamkeit wiederzuerlangen. Da dies möglich ist und wahrscheinlich erscheint und weil in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung eine Bindungswirkung entfalten können, passt die Samtgemeinde Kirchdorf ihre 114. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnungsziele des RROP 2016 an und berücksichtigt dessen Raumordnungsgrundsätze.

3.1 Textliche Vorgaben

„Im Landkreis Diepholz soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“ (Beschreibende Darstellung 1.1 04)

„Der ländliche Raum im Landkreis Diepholz soll sowohl mit seinen landwirtschaftlichen sowie seinen gewerblich- industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass er zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und Landwirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten kann.“ (Beschreibende Darstellung 1.1 05 Satz 1)

„Der Landkreis Diepholz soll zur Stärkung des ländlichen Raumes Impulsgeber für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein und die Strukturentwicklung strategisch mit dem Ziel begleiten,

- *· insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld für wirtschaftliches Wachstum zu bieten,*
- *· die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne eines nachhaltigen Landmanagements zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern,*
- *...*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie*
- *die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Bundes zu erhalten und zu verbessern.“* (Beschreibende Darstellung 1.1 05 Satz 4)

„In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“ (Beschreibende Darstellung 2.1 01)

„Vor der Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten soll geprüft werden, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegerbiete und Konversionsflächen genutzt werden können.

Im Landkreis Diepholz sollen die Standortvorteile für die gewerbliche Wirtschaft konsequent genutzt werden. Der Bestand an Unternehmen soll gesichert und durch bestmögliche Nutzung vorhandener Potenziale durch die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Unterstützung von Existenzgründungen weiter entwickelt werden.“ (Beschreibende Darstellung 2.1 05)

Die Samtgemeinde plant die geringe räumliche Erweiterung der Biogasanlage am Wehrmannsdamm. Damit wird das spezifische Standortpotential genutzt. Es werden – in räumlich sehr geringem Rahmen – die Voraussetzungen vorbereitet, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu sichern und zu wirtschaftlichem Wachstum beizutragen. Das wirtschaftliche und natürliche Profil wird gestärkt und zur Bestandspflege beigetragen. Damit werden auch die räumlichen Voraussetzungen ergänzt, um Arbeitsplätze zu sichern. Gleichzeitig werden die natürlichen Lebensgrundlagen am Eingriffsort so weit wie möglich geschont und an anderer Stelle durch Kompensationsmaßnahmen verbessert.

Die Weiterentwicklung ist standortgebunden. Der vorhandene Standort wird planerisch geringfügig ergänzt. Alternativstandorte an anderer, zentralerer Stelle im Gemeindegebiet oder auf Altgewerbeflächen sind schon funktional nicht möglich.

In besonderem Maße erfüllt die geplante Nutzung die speziellen textlichen Raumordnungsziele des Landkreises Diepholz, daß die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll (RROP 4.2 01 Satz 2) und das der Anteil erneuerbarer Energien ausgebaut werden soll (ebd. Satz 3).

3.2 Zeichnerische Darstellungen

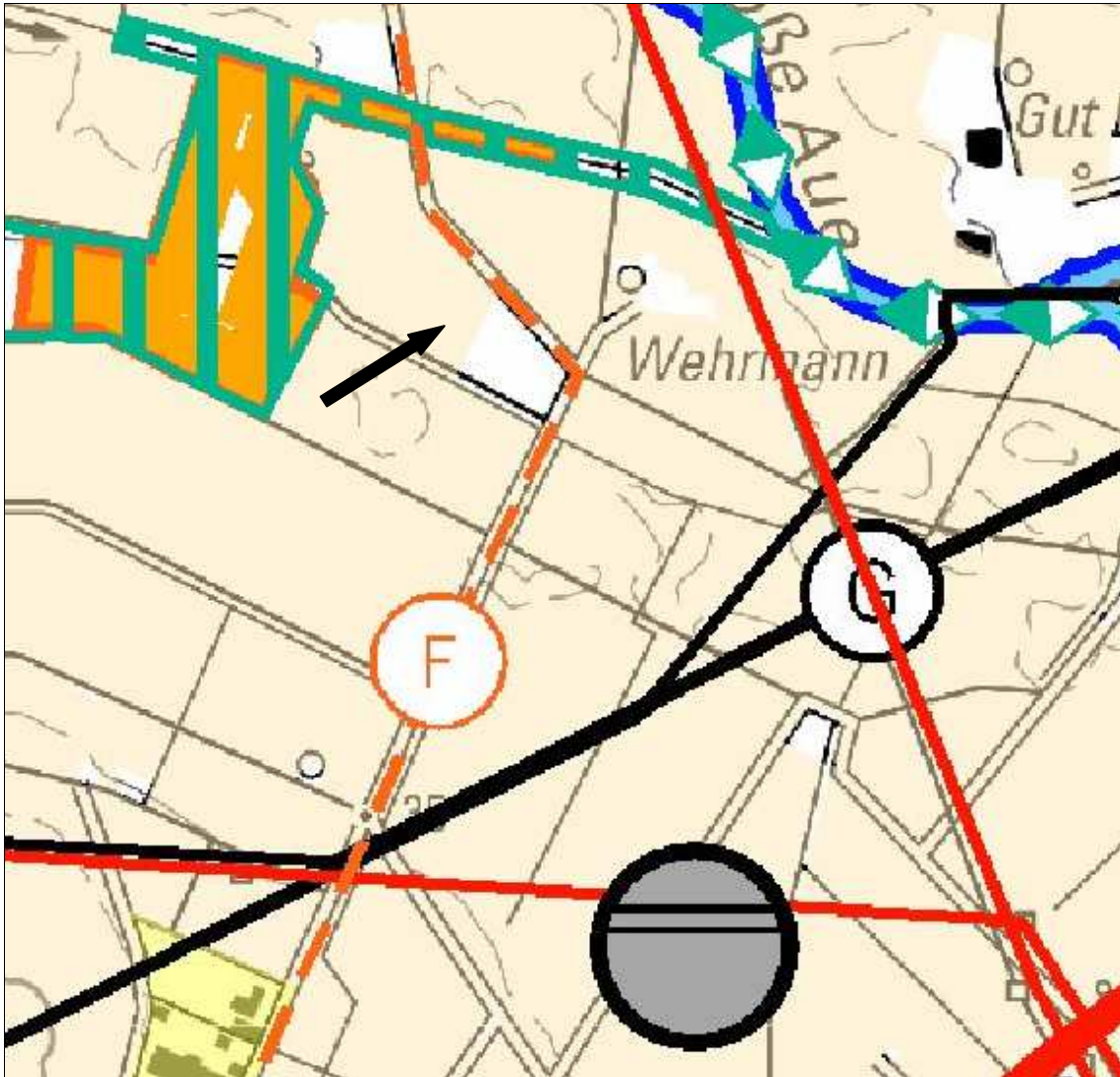
Für den Geltungsbereich dieser 114. Flächennutzungsplanänderung stellt der zeichnerische Teil des RROP kein Raumordnungsziel, aber einen Raumordnungsgrundsatz dar, nämlich Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegt nördlich und westlich des Plangebietes.

Im Plangebiet sind Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser aus der Biogasanlage bzw. ggf. auch Lagerflächen für Substrat vorgesehen. Sie dienen der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte.

Das Plangebiet und seine Umgebung einschließlich der Gemeindestraßen sind flächenhaft als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials“ dargestellt. Ausgenommen sind nur das rechtswirksame Sondergebiet der Biogasanlage sowie die Flächen benachbarter Hofstellen. Im Textteil des RROP heißt es dazu: *„Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials – sollen vorrangig als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion geichert werden.“* (RROP 3.2.1 04 Satz 3).

Der Standort des geplanten Sondergebietes Biogasanlage entstammt einer landwirtschaftsnahen Nutzung und dient ihr, denn auf ihm soll Niederschlagswasser aus der Biogasanlage bewirtschaftet, also bis zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen gesammelt werden. Alternativ soll die Fläche für die Substratlagerung genutzt werden, also für die Lagerung landwirtschaft-

licher Erzeugnisse, die bisher temporär auf Ackerfläche lagerten. Außerdem umfaßt der Standort lediglich 0,23 ha. Er ist damit weder raumbedeutsam noch kann er das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in seiner Eignung und besonderen Bedeutung relevant beeinträchtigen. Die Planung ist daher im Einklang mit dem Raumordnungsgrundsatz Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm

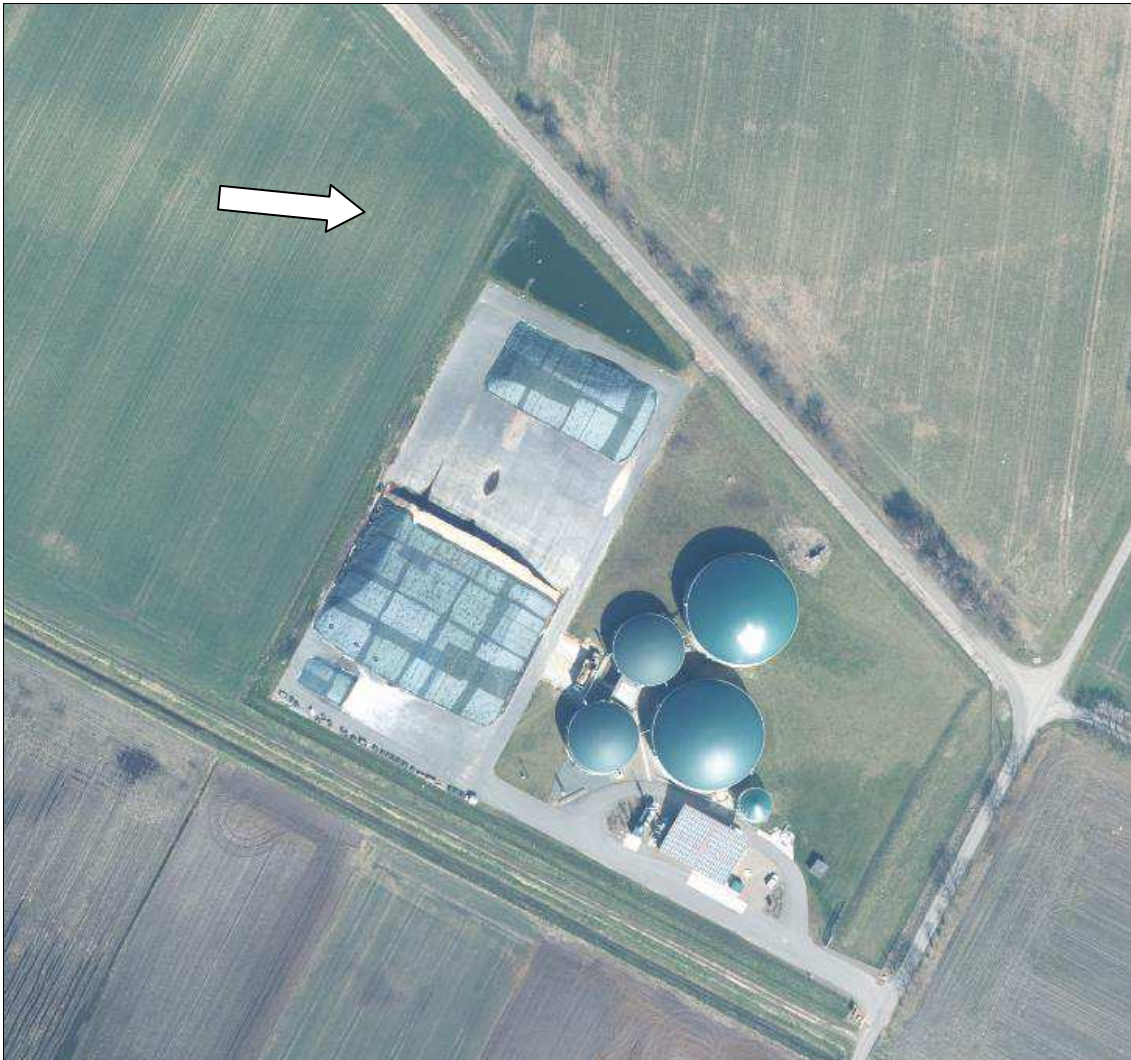
Außerdem reicht ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ relativ nahe an das Plangebiet heran. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Libellenbiotop Swinelake“, welches inzwischen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Unten wird dargelegt, daß die Belange dieses Biotops durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Somit ist kein Konflikt zum Vorranggebiet gegeben. Der Standort und die vorgesehene Nutzung sind den Zielen der Raumordnung angepaßt.

4. Rahmenbedingungen der Planung

4.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist als Acker genutzt und liegt im Außenbereich. Es liegt jedoch nicht in der baulich unberührten Kulturlandschaft, sondern unmittelbar neben der Biogasanlage Wehrmannsdamm. Außerdem liegt es in einem von Streusiedlung mitgeprägten Bereich, die nächstgelegene Hofstelle befindet sich östlich in rd. 290 m Entfernung, eine weitere sehr große Hofanlage steht nordwestlich ca. 360 m entfernt.

Direkt um das Plangebiet erstrecken sich Ackerflächen. Hier erfolgt temporär kleinflächig eine Nutzung als landwirtschaftliches Lager.



Luftbild, aus: Geoweb Landkreis Diepholz

4.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist durch die asphaltierte Gemeindestraße „Loge“ erschlossen. Sie hat östlich in 200 m Entfernung Anschluß an die Gemeindestraße „Wehrmannsdamm“. Diese führt nach Süden zur Ortslage Kirchdorf. Von dort aus besteht entlang des Ortsrandes Anschluß an das klassifizierte Straßennetz. Im Nordwesten ermöglicht eine Brücke im Verlauf der Gemeindestraße „Loge“ die Querung der Großen Aue und die Erschließung des Landwirtschaftsraumes nördlich des Flusses.

Der Raum ist durch ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschlossen, die überwiegend asphaltiert sind. Sie dienen in der Hauptsache der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und als Zuwegungen zu den Aussiedlerhofstellen und Außenbereichswohngebäuden sowie sonstigen baulichen Nutzungen im Außenbereich. Über dieses hinreichend leistungsfähige Wegenetz sind die Biogasanlage und das Plangebiet gut angebunden und mit landwirtschaftlichen Schwerlastfahrzeugen zu erreichen.

Das Straßengrundstück der „Loge“ ist neben der Biogasanlage rd. 13,5 m breit, davon sind ca. 4 m asphaltierte Fahrbahn. Der Straßenrandbereich zum Plangebiet und zur Biogasanlage hin ist ohne Gehölze, regelmäßig unterhalten und kurz gemäht. Gehölze stehen nur auf der von der Biogasanlage abgewandten Straßenseite.

Außer über die Loge ist das Plangebiet, welches der Weiterentwicklung der Biogasanlage dienen soll, über die Biogasanlage durch den Wehrmannsdamm erschlossen. Bereits seit langem fahren schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge über Wehrmannsdamm und Loge zu den Hofstellen „Wehrmannsdamm 15“ und „Loge 1“ sowie zu den großen Ackerflächen. Seit Jahren bewältigen die Straßen nach dem Baustellenverkehr für die Biogasanlage auch die Andienung des Substrates und Abtransport der Gärreste. Augenscheinlich sind diese Gemeindestraßen im Hinblick auf die häufige Benutzung durch schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge hinreichend belastbar für den durch eine Biogasanlage induzierten Verkehr. Zwar treten im Samtgemeindegebiet immer wieder – teilweise erhebliche – Schäden an den Zufahrtswegen zu Biogasanlagen auf. Inzwischen tragen die Betreiber der Biogasanlagen in der Samtgemeinde Kirchdorf jedoch auch zur Unterhaltung und Wiederherstellung des Gemeindestraßennetzes bei.

Da in dieser Flächennutzungsplanänderung die zugelassene Kapazität für die Biogasanlage nicht geändert, sondern nur ihre Fläche geringfügig ergänzt wird, braucht gegenüber dem rechtswirksamen Planstand nicht mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen gerechnet werden. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, daß das Verkehrsaufkommen im wesentlichen nur Gemeindestraßen im Außenbereich und klassifizierte Straßen belastet. Wohngebiete brauchen nicht durchquert werden. Ungebührliche Belastungen empfindlicher Nutzungen sind nicht ersichtlich.

4.3 Immissionsituation

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsempfindlichen Nutzungen und es sind auch keine solchen Nutzungen geplant.

Relevante Emissionen werden aus dem Plangebiet ebenfalls nicht erwartet, weil es der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers und allenfalls noch der Lagerung von Gärsubstrat dienen soll. Da der Nutzungskatalog nicht nur auf diese Detailnutzungen beschränkt, sondern als Nutzungsziel lediglich Biogasanlage vorgegeben wird, wird im folgenden diejenige Emissionssituation der Biogasanlage beschrieben, die sich aufgrund der Festsetzungen durch den parallel aufgestellten Bebauungsplan ergibt:

Betriebsemissionen

Bei der vorhandenen Biogasanlage und der geplanten Erweiterung handelt es sich um ein geschlossenes System, in dem auf der Basis nachwachsender Rohstoffe Biogas erzeugt und verbrannt sowie zur externen Nutzung abtransportiert wird. Als Eingangsmaterial ist für die Gesamtanlage mit 12.500 – 13.000 t/a Pflanzenmaterial zu rechnen. Außerdem stehen aus den tierhaltenden Betrieben der Biogasanlagen-Betreiber erhebliche Mengen an Rinder- und Schweinemist bzw. -gülle zur Verfügung. Mit einem Einsatz dieser Wirtschaftsdünger ist in einer Größenordnung von ca. 4.000 t/a zu rechnen.

Hauptenergieträger wird nach wie vor Mais sein, in wesentlichen Mengen wird bisher auch Grünroggen eingesetzt. Wegen der voraussichtlichen und sinnvollen Fruchtfolgen kann außerdem mit Silphie, Gras, Sonnenblumen sowie Sudangras und anderen Hirsen gerechnet werden. Hinzu kommen die – emissionsseitig i.d.R. irrelevanten - Körner von Energiegetreide. Ggf. kommen auch weitere Pflanzenarten zum Einsatz, da die Züchtungs- und Entwicklungsanstrengungen und Untersuchungen zu geeigneten Energiepflanzen und Fruchtfolgen das Spektrum stetig erweitern. Ein Beispiel ist die – andernorts gelegentlich in erheblicher Menge eingesetzte – Zuckerrübe.

Gerade weil die Entwicklung kontinuierlich voranschreitet und unklar ist, welche Energiepflanzen und Fruchtfolgen künftig für den Einsatz in Biogasanlagen verfügbar sein werden, sollen außer den o.g. Haupteinsatzmaterialien ausnahmsweise auch weitere Pflanzen oder Pflanzenteile genutzt werden können, sofern ihr Emissionsverhalten dem der Hauptbestandteile Mais und der anderen pflanzlicher Silagematerialien entspricht. Bislang wird nur der Einsatz der o.g. Materialien erwartet. Die Verwendung von anderen pflanzlichen Materialien ist lediglich eine Entwicklungsmöglichkeit, die mit diesem Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden soll. Falls in Zukunft weitere, emissionsarme Stoffe zum Einsatz kommen können, soll dies möglich sein.

Bei der Planung wird von einer „NawaRo“-Anlage mit dem Einsatz der o.g. wenig emittierende Stoffe ausgegangen. Eine solche emissionsarme NawaRo-Anlage ist zulässig. Eine Cofermenter-Anlage mit Stoffen wie Schlachtabfällen, die sehr stark emittieren können und deren Emissionen i.d.R. von besonderer Lästigkeit sind, ist nicht Gegenstand der Planung und ist nicht zulässig.

Neben den hochbaulichen Teilen der Biogasanlage werden Fahrsilos zur Lagerung von Silomais und Grünroggen sowie anderer Siliermaterialien (Gras, Silphie, Sonnenblumen, ggf. künftig z.B. auch Hirsesorten etc.) angeordnet. Schlecht silierter Mais und noch mehr Grassilage können intensive und lästige Geruchsemissionen entwickeln, bei ordnungsgemäßer Silierung wird jedoch kein Problem erwartet. Überdies kann die Anschnittfläche der

Silos klein gehalten werden, wenn das Material für den Fermenter über einen entsprechend großen Annahmecontainer zugeführt wird, oder mit Folie abgedeckt werden.

Beim Betrieb der Biogasanlagen wird in den Fermentern die organische Substanz des Substrats in anaerobem Milieu im wesentlichen in Methan und Kohlendioxid umgesetzt. Es entsteht jedoch auch eine geringe Menge an hochgiftigem Schwefelwasserstoff, der schädlich für die Biogasverwertung ist und im System durch Luftzugabe eliminiert wird. Das Biogas wird in einer Gasblase unter der gasdichten Folienhaube der Fermenter sowie der Gärrestbehälter zwischengespeichert und schließlich zur Gewinnung von Wärme und Strom in Blockheizkraftwerken verbrannt.

Nach Abschluß der Gärung wird das vergorene Substrat in Lagerbehälter gepumpt oder in einem Separator in die festen und flüssige Bestandteile getrennt. Die flüssige Phase wird in Lagerbehältern, die feste Phase auf der Mistplatte oder freien Teilen der Silagefläche bis zur Ausbringung / Verwertung zwischengelagert. Hierbei sind wegen der Abdeckung und wegen der Eigenart des Substrats keine relevanten Geruchsemissionen mehr zu erwarten. Die Gashaube des / der Gärrestlager(s) dient außerdem als Speicher für Biogas, damit ein bedarfsgesteuerter Betrieb von Blockheizkraftwerken möglich bzw. erleichtert wird.

Die relevanten Immissionsorte für **Geruchsimmissionen** liegen als Wohngebäude auf Hofstellen im Außenbereich nordöstlich und nordwestlich der Biogasanlage in einigem Abstand. Dabei ist die näher gelegene, nordöstliche Hofstelle gleichzeitig diejenige eines Mitbetreibers der Anlage. Das dortige Wohnhaus ist bereits rd. 210 m vom Rand des Sondergebietes entfernt. Das nächstgelegene Wohngebäude, dessen Bewohner nicht an der Biogasanlage beteiligt sind, liegt rd. 360 m vom Rand des Sondergebietes entfernt in nordöstlicher, also Nebenwindrichtung. Geruchsimmissionskonflikte sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich eventueller **Nährstoffemissionen** ist maßgeblich, daß die Biogasanlage hinsichtlich gasförmiger Emissionen ein weitgehend geschlossenes System ist. NH_3 -Emissionen entstehen i.d.R. nur beim Anliefern von Beschickungsmaterial wie z.B. Gülle und beim Abtransport des vergorenen Materials. Bei ersterem kann das Einpumpen aus einem Lager sowie aus einem Transportbehälter in die Biogasanlage sauber und ohne relevante Emissionen erfolgen. Bei letzterem ist der Anteil der leicht flüchtigen Stickstoffverbindungen höher als bei unvergorenem Material. Dies spielt bei der Ausbringung (bei vergorener Gülle bzw. einem hohen Anteil solcher Gülle möglichst bodennahe Ausbringung mit umgehender Einarbeitung bzw. injizierend) eine Rolle. Der Transport des Materials ist dagegen bei angemessen sorgfältigem Umgang voraussichtlich unproblematisch.

Westlich und nördlich des Plangebietes verläuft die „Swinelake“ bzw. der Dalvesmoorgraben. Er ist zusammen mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen als Landschaftsschutzgebiet „Libellen-Biotop Swinelake“ ausgewiesen worden. Der Abstand zwischen der Plangebietsgrenze und dem nächstgelegenen Grabenabschnitt beträgt rd. 220 m, der Abstand zur Grenze der mitgeschützten landwirtschaftlichen Intensivflächen ca. 190 m. Daher ist keine direkte Auswirkung der Biogasanlage auf den Libellen-Biotop ersichtlich. Auch eine indirekte Auswirkung im Sinne einer Nährstoffbelastung des Grabens ist nicht ersichtlich,

Durch das Verbrennen eines Teils des Biogases im Blockheizkraftwerk im Plangebiet entstehen neben Strom und Wärme auch **Verbrennungsabgase** und **Motorenlärm**. Der Lärm wird durch die Dämmung des BHKW-Gebäudes gemindert. Die Verbrennungsabgase bestehen im wesentlichen aus CO₂ und H₂O und werden verblasen. Immissionskonflikte sind dadurch nicht zu erwarten.

Für Notfälle und Betriebswartungen ist eine Gasnotfackel installiert, über die evtl. zu beseitigendes Gas abgefackelt und damit auch im wesentlichen geruchlich neutralisiert werden kann.

Bei **Staubimmissionen** haben sich allgemein die Anteile an Feinstäuben (PM₁₀) als problematisch erwiesen, während die Auswirkungen von Keimen und Endotoxinen als Teilen des Staubes in der öffentlichen Meinung zeitweise überschätzt worden waren. Feinstäube können die menschliche Gesundheit beeinträchtigen. Bei der Biogasanlage entstehen aber kaum Stäube. Lediglich das Verladen und Einbringen von Energiegetreidekörnern ist als möglicherweise relevante Staubquelle ersichtlich, dies kann durch die Transportart bzw. –technik maßgeblich beeinflusst werden. Bei der vorhandenen Biogasanlage sind keinerlei relevante Staubemissionen bekannt geworden. Bei der geplanten Anlagenerweiterung werden ebenfalls keine Staubemissionen erwartet. Im übrigen wäre eine Staubemissionsquelle voraussichtlich bereits mehr als 250 m vom nächstgelegenen Wohngebäude, dem Betreiberwohnhaus nordöstlich der Anlage, entfernt. Es werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Die Landschaft nördlich der Ortslage Kirchdorf könnte als potentieller Erholungsraum und somit als relevanter Immissionsort gesehen werden. Die tatsächliche Erholungsnutzung ist allerdings gering, da in diesem Raum die Ortslage durch das Gewerbe dominiert und der angrenzende Landschaftsraum wenig strukturiert ist. Erholungssuchende nutzen stattdessen andere, für Naherholung und Fremdenverkehr wesentlich attraktivere Teile des Gemeindegebietes. Durch die geplante Erweiterung der Anlage werden ebenfalls keine relevanten Einflüsse auf die Erholungsnutzung erwartet.

Verkehrsemissionen

Die Verkehrsemissionen sind während der meisten Zeit des Jahres gering. Lediglich während der Erntezeiten der Einsatzstoffe und der Hauptausbringungszeiten für vergorenes Substrat steigen sie stark an. Dieser Ernte- und Ausbringungsverkehr dauert jeweils nur kurze Zeit an, er ist ortsüblich und hinzunehmen.

Der Verkehr wird zu wesentlichen Teilen direkt von bzw. zu landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Plangebietes erfolgen. Der Raum ist durch ein leistungsfähiges Wegenetz erschlossen, auf dem die landwirtschaftlichen Fahrzeuge die nachwachsenden Rohstoffe sowie das vergorene Substrat transportieren können. Von daher wird sich die Verkehrsbelastung verteilen.

Für weiterführende Verkehre können die L 349 und die B 61 als die maßgeblichen Teile des regionalen Straßennetzes ohne Durchquerung von Wohngebieten erreicht werden. Auf dem klassifizierten Straßennetz ist Verkehr vom und zum Plangebiet nur kleiner Teil des allgemeinen Verkehrs und führt außerhalb der Erntezeit nicht zu relevanten Belastungen.

Sonstige Emittenten

Weitere relevante Emittenten oder Immissionsorte sind im Plangebiet oder seiner Umgebung nicht bekannt.

Die Beschreibung der gesamten Biogasanlage mit 2,87 ha Fläche zeigt, daß kein Immissionskonflikt erwartet wird. Bezogen auf das Plangebiet dieser 114. Flächennutzungsplanänderung, die mit lediglich 0,23 ha weniger als 1/10 der Anlagenfläche umfasst, ist daher auch ohne Beschränkung der zulässigen Nutzungen oder Emissionen innerhalb der Gesamtanlage kein Problem zu erwarten.

4.4 Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird als Acker intensiv genutzt.

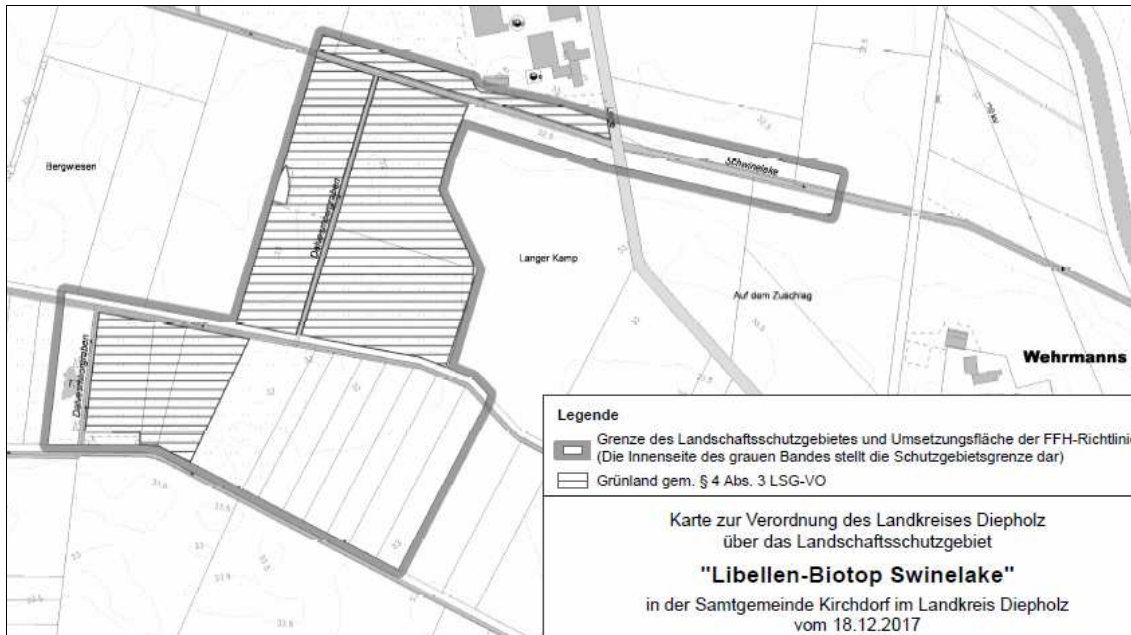
In der benachbarten Biogasanlage zwischen den baulichen Anlagenteilen sowie am Rand der angrenzenden Straße auf dem Straßengrundstück liegen begrünte Freiflächen und ein naturfernes Regenrückhaltebecken. Sie sind intensiv unterhalten und präsentieren sich kurzrasig. Die anderen das Plangebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen werden als Mais- und Getreideacker intensiv genutzt.

Baulich vorgeprägt wird das Landschaftsbild durch die vorhandene Biogasanlage neben dem Plangebiet und die großen Hofanlagen östlich und nordwestlich. Bei großräumigerer Betrachtung wird das Landschaftsbild des Agrarraumes durch die Gewerbebebauung im Süden mitgeprägt.

Zusätzlich technisch überprägt wird das Landschaftsbild durch die Hochspannungsleitung (110 kV) östlich und die Höchstspannungsleitung (380 kV) südlich des Plangebietes.

Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften oder für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

In der Umgebung ist der oben angesprochene, unter Landschaftsschutz gestellte Libellen-Biotop Swinelake von Bedeutung. Der westlich und nördlich des Plangebietes verlaufende Graben „Swinelake“ bzw. der Dalvesmoorgraben ´entspringt´ einem Feuchtbiotop, verläuft zwischen Acker- und Grünlandgrundstücken, hat eine geringe Fließgeschwindigkeit und weist teilweise eine hohe Artenvielfalt auf. Sein Verlauf von dem Feuchtbiotop bis etwa nördlich der Biogasanlage hat eine hohe Bedeutung als Libellen-Lebensraum. Deshalb ist er zusammen mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen als Landschaftsschutzgebiet „Libellen-Biotop Swinelake“ ausgewiesen worden.



4.5 Sonstige Rahmenbedingungen

Im Plangebiet können Mais und andere Pflanzen siliert werden, in die Biogasanlage werden außerdem Wirtschaftsdünger eingebracht, die grundsätzlich auch im Plangebiet gelagert werden können. Deshalb sind die Belange der Grund- und Oberflächenwassers besonders zu betrachten.

Regen- und Sickerwasser, das im offenen Bereich von Fahrtilos anfallen kann, wird aufgefangen, gesammelt und durch Nutzung in der Biogasanlage bzw. durch Ausbringen auf Landwirtschaftsflächen genutzt bzw. schadlos beseitigt.

Das auf den verunreinigten Fahrwegen anfallende Niederschlagswasser ist verunreinigt, deshalb dem Sickerwasser und dem Niederschlagswasser von den verunreinigten Siloflächen (Silo im Anschnitt) gleichzusetzen und über die Biogasanlage bzw. Ausbringung zu entsorgen. Gesammelt wird das Wasser derzeit im Norden des bisherigen Sondergebietes direkt neben dem Plangebiet dieser 114. Flächennutzungsplanänderung, künftig steht dieses auch für die Rückhaltung zur Verfügung.

Sollte entgegen dem derzeitigen Nutzungsziel im Plangebiet ein Flüssigkeitsbehälter errichtet werden, so kann bei einem Unfall ohne begleitende Maßnahmen eine Beeinträchtigung der angrenzenden Straßenfläche oder der Landwirtschaftsfläche nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wäre die Fläche dann – ebenso wie die Biogasanlage bisher schon – mit einem flachen Wall zu umgeben bzw. in die vorhandene Umwallung einzubeziehen. Diese bildet ein Becken, in dem auch bei einem Unfall austretendes Gärsubstrat rückgehalten wird.

Die benachbarte Biogasanlage besteht aus großvolumigen Baukörpern, die das Erscheinungsbild des Plangebietes massiv verändert haben. Die Lagerung eines hohen Silohaufens oder ein – vom Vorhabenträger nicht vorgesehenes, aber planungsrechtlich nicht ausgeschlossenes – Hinzutreten von baulichen Anlagen kann dies verstärken bzw. verfestigen. Deshalb sind grundsätzlich auch die Belange des Landschaftsbildes und der Erholung besonders zu betrachten.

Das Plangebiet wird durch die Biogasanlage, die Hofstellen sowie durch die etwas entfernter verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen massiv vorgeprägt. Dominierend sind auch die großen Ackerflächen. Im Süden bildet der Ortsrand mit großvolumiger Gewerbebebauung die Kulisse.

Die Umgebung des Plangebietes wird nur in geringem Umfang für Erholung genutzt. Angesichts der massiven Vorprägung ist eine relevante Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes aufgrund der Erweiterung der Biogasanlage in dem kleinen Plangebiet nicht zu erwarten



5. Flächendarstellung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die oben in Kap. 2.2 beschriebene Nutzungsabsicht (Flächenangebot für Substratlagerung und für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers) könnte grundsätzlich mit einer Detaildarstellung umgesetzt werden. Dies wäre jedoch ohne eine Verknüpfung zur Biogasanlage nicht verständlich und nicht standortgebunden. Deshalb greift das städtebauliche Ziel der Samtgemeinde auch die Biogasanlage auf und will die Nutzungsdarstellung im Plangebiet mit derjenigen der Nachbarfläche verknüpfen.

Dazu wird das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Biogasanlage“ dargestellt. Damit wird auch die Darstellungssystematik der 90. Flächennutzungsplanänderung fortgeführt, in der direkt das Baugebiet und nicht lediglich die Baufläche bestimmt wird.

Noch stärker wird die Verknüpfung mit dem rechtswirksamen Baugebiet durch die Textfestsetzung, daß die Biogasproduktionskapazität von Anlagen im Plangebiet auf die zulässige Kapazität im Nachbargebiet anzurechnen ist. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß die Kapazität des Gesamtstandortes und damit seine Auswirkungen auf die Umgebung nicht stärker wird als bisher flächennutzungsplanerisch vorbereitet. Dazu sei angemerkt, daß dies lediglich formalen Gründen geschuldet ist. Weder die Planungen des Vorhabenträgers noch das Städtebaukonzept der Mitgliedsgemeinde geben Anlaß zu der Annahme, die Standortkapazität könnte ausgehebelt werden; vielmehr ist auf beiden Ebenen geklärt, daß die Kapazität auf absehbare Zeit bei weitem nicht ausgeschöpft werden wird.

5.2 Flächenbilanz

Bisherige Darstellung	Darstellung in der Änderung	Größe ca.
Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Biogasanlage“	0,23 ha
		Summe 0,23 ha

6. Auswirkungen der Planung

Mit dieser 114. Flächennutzungsplanänderung wird die räumliche Erweiterung der Biogasanlage Wehrmannsdamm bauleitplanerisch vorbereitet, ohne dass die Biogasproduktionskapazität des Gesamtstandortes erhöht werden darf. Dadurch kann eine Fläche genutzt werden, die schon von einer Biogasanlage vorgeprägt sein wird. Auf dieser Fläche wird dann eine Teilnutzung betrieben, welche die Allgemeinheit mit regenerativ erzeugtem Strom sowie über externe Blockheizkraftwerke mit Wärme versorgt und so besonders effizient Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und aus Wirtschaftsdünger gewinnt. Gleichzeitig kann das Biogasanlagengelände insgesamt flexibler genutzt, so die Anlage optimiert und damit eventuelle gegenseitige Beeinflussungen von Anlagenteilen vermieden werden.

Die Erschließung wird extrem sparsam durchgeführt, da die Straße schon vorhanden ist.

Die Auswirkungen der Biogasanlage auf ihre Umgebung ändern sich daher nicht relevant. Die zu erwartenden maximalen Substrat- und Gärrestmengen bleiben ebenso unverändert wie der damit einhergehende Verkehr und die Emissionen der Anlage. Es können lediglich bisher schon zulässige Emittenten an eine andere Stelle gebaut werden. Diese liegt maximal 38 m von der bisher zulässigen Stelle entfernt.

Daher ergeben sich auch keine Konflikte zu umliegenden Schutzgütern. Bei den zugrunde gelegten Gärsubstraten kann von geringen Emissionen ausgegangen werden. Auch bei anderen Gärsubstraten sichern die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes, daß unzumutbare Immissionen nicht zu erwarten sind.

In der Umgebung des Plangebietes sind keine relevanten Immissionsorte vorhanden. Wohngebäude, die nicht von den Betreibern der Biogasanlage bewohnt werden, sind bereits mehrere hundert m entfernt, es handelt sich überdies um landwirtschaftliche bzw. Außenbereichshöfe, die relativ unempfindlich gegenüber außenbereichsspezifischen bzw. landwirtschaftlichen Immissionen sind. Der Libellen-Biotop „Swinelake“ wird nicht beeinträchtigt, wie oben schon dargelegt wurde.

Die Bebauung einschließlich der Zuwegungen und sonstiger versiegelter Flächen wird nach den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes maximal 60% des Sondergebietes einnehmen. Sie versiegelt dabei eine Fläche, die bisher als Acker intensiv genutzt wurde und auf der bisher schon temporär landwirtschaftliche Materialien gelagert werden konnten. Ihr Einfluß auf Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften ist daher gering.

Durch ein eventuelles hohes Substratlager oder durch nicht ausgeschlossene andere hochbauliche Nutzung im Plangebiet ergibt sich eine Auswirkung auf das Landschaftsbild, die aber wegen der vorhandenen baulich-technischen Vorprägung des Standortes und seiner Umgebung nicht wesentlich ist.

Die unvermeidliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird nicht im Plangebiet, sondern wie bisher extern auf Flächen der Vorhabenträger kompensiert.

7. Verkehr / Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt direkt neben der Gemeindestraße „Loge“. Diese reicht für die Andienung der geplanten Nutzung aus. Zu den Straßenverhältnissen sowie eventuellen Ausbauanforderungen und Schadensseitungen wird auf die Ausführungen in Kap. 4.2 verwiesen.

7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

7.2.1 Wasser / Abwasser

Die Löschwasserversorgung ist bereits gesichert.

Die Entstehung von Schmutzwasser ist nicht ersichtlich. Das auf offenen Fahrhiloteilen, Entnahme- und Mistplatten anfallende, ggf. mit Sickersaft bzw. Exkrementen verunreinigte Wasser soll der Biogasanlage zugeführt werden.

Das von den eventuellen Baukörpern und das den abgedeckten Teilen der Fahrhilos anfallende Oberflächenwasser ist gering belastet und versickert in der Umgebung der Anlagen über eine bewachsene und belebte Bodenschicht. Auch das auf sauberen Wege- und Hofflächen anfallende, gering belastete Regenwasser versickert vor Ort über eine filternde Bodenschicht. Dafür stehen im Sondergebiet 40% der Grundfläche zur Verfügung. Auf zeichnerische Vorgaben, wo auf dem Grundstück welches anfallende Oberflächenwasser versickert werden soll, wird vor dem Hintergrund der großen unversiegelbaren Fläche und im Hinblick auf die angestrebte Flexibilität bei der Grundstücksorganisation und vor allem vor dem Hintergrund, daß das Plangebiet ggf. vollständig der Rückhaltung und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser aus der Gesamtanlage gewidmet werden wird, verzichtet.

Im Plangebiet sind nur geringe Grundwasserflurabstände vorhanden. Deshalb sind die Anforderungen an Art und bauliche Beschaffenheit der Anlagen zur schadlosen Versickerung des eventuell anfallenden, gering belasteten Oberflächenwassers vor dem erforderlich werdenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WHG vom Vorhabenträger mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen.

Ein Anschluss eines Regenrückhaltebeckens an ein Gewässer II. oder III. Ordnung ist unzulässig, sofern sich das Regenrückhaltebecken im Überflutungsbereich bei einem Havariefall befindet, also innerhalb der Verwaltung. In ein angeschlossenes Regenrückhaltebecken darf lediglich nicht verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Das auf den verunreinigten Fahrwegen (Fahrweg zum Feststoffcontainer) anfallende Niederschlagswasser ist verunreinigt, deshalb dem Sickerwasser und Sickersaft und dem Niederschlagswasser von den verunreinigten Siloflächen (Silo im Anschnitt) gleichzusetzen und über die Biogasanlage zu entsorgen (Prozesswasser) bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen.

7.2.2 Energie / Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie, soweit sie denn überhaupt erforderlich ist, erfolgt aus dem laufenden Betrieb der Anlage sowie im Bedarfsfall aus dem vorhandenen Leitungsnetz.

Die Einspeisung des eventuell vor Ort erzeugten Stroms erfolgt über Erdkabel.

Die Zuführung von eventuell im Plangebiet erzeugtem Biogas zu den externen Blockheizkraftwerken erfolgt mittels einer bodenverlegten Leitung.

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe vorhandener Energieversorgungsanlagen ist – ebenso wie in der Nähe der Trinkwasser- und anderen Leitungen – auf diese Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe vorhandener, unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Rechtzeitig vor Arbeiten im Bereich des Stromnetzes soll der Netzbetreiber benachrichtigt und um Anzeige des Leitungsverlaufs gebeten werden.

7.2.3 Abfall / Altlasten

Für die geplante Nutzung ist keine Abfallbeseitigung erforderlich.

Am geplanten Standort sind keine Altablagerungen und keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt.

Sollten sich bei der weiteren Planung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Diepholz unverzüglich mitzuteilen



8. Eingriffsbeurteilung

In dieser Flächennutzungsplanänderung wird ein Sondergebiet „Biogasanlage“ ohne neue Biogasproduktionskapazität dargestellt. Damit soll die flächenmäßige Erweiterung einer Biogasanlage um 0,23 ha ermöglicht werden, die voraussichtlich durch Anlage eines Beckens für die Wasserbewirtschaftung oder ggf. durch die Errichtung eines Substratlagers genutzt werden wird. Es wird Versiegelung von bisheriger Ackerfläche und die weitere Überformung der Landschaft ermöglicht.

8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Kirchdorfer Moore/Aueniederung“. Es handelt sich um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Raum wird durch die Große Aue entwässert. Durch die Anlage von Entwässerungsgräben ist der ehemals hohe Grundwasserstand insgesamt verändert worden. Als Vorfluter verläuft ein Graben südlich Sondergebietes sowie auf der Ostseite des Wehrmannsdammes.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Acker mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In direkter bzw. mittelbarer Nachbarschaft befinden sich:

- versiegelte bzw. befestigte und als Biogasanlage bzw. Lager bzw. BHKW-Standort genutzte Fläche ohne bzw. mit geringer Bedeutung,
- asphaltierte Fahrbahn ohne Bedeutung,
- regelmäßig unterhaltener Wegeseitenraum, teilweise mit Gehölzreihe, mit geringer und mittlerer Bedeutung,
- Acker mit geringer Bedeutung,
- temporär als Lagerplatz genutzte Bereiche mit geringer Bedeutung,
- Graben mit geringer Bedeutung und

- befestigte Wegeflächen mit geringer bzw. ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch die Biogasanlage, die benachbarten Hofstellen, die Hoch- und die Höchstspannungsleitung und die intensive Landwirtschaft geprägt. Das Gewerbegebiet und der Ortsrand bilden im Süden eine Kulisse.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist kein Verstoß gegen das Tötungs- und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ersichtlich.

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht vorhanden.

In der Umgebung ist der oben angesprochene, unter Landschaftsschutz gestellte Libellen-Biotop Swinelake von Bedeutung. Der westlich und nördlich des Plangebietes verlaufende Graben „Swinelake“ bzw. der Dalvesmoorgraben ´entspringt´ einem Feuchtbiotop, verläuft zwischen Acker- und Grünlandgrundstücken, hat eine geringe Fließgeschwindigkeit und weist teilweise eine hohe Artenvielfalt auf. Sein Verlauf von dem Feuchtbiotop bis etwa nördlich der Biogasanlage hat eine hohe Bedeutung als Libellen-Lebensraum. Deshalb ist er zusammen mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen als Landschaftsschutzgebiet „Libellen-Biotop Swinelake“ ausgewiesen worden.

8.2 Eingriffsbeurteilung

In dieser 114. Flächennutzungsplanänderung wird ein Sondergebiet dargestellt. Sie umfaßt nur 0,23 ha, von denen nach den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes maximal 0,14 ha versiegelt werden dürfen und 0,09 ha unversiegelt bleiben müssen.

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es, bezogen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ zu einem kleinflächigen Verlust von Acker neben einer Biogasanlage.

Der Landschaftsfaktor Wasser ist nicht relevant betroffen.

Der der Landschaftsfaktor Klima/Luft wird insgesamt positiv beeinflusst, da durch die Gesamtanlage in erheblichem Umfang CO₂-Emission vermieden wird.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild wird durch die kleinflächige Bebauung in der schon mehrfach beschriebenen, vorgeprägten Lage nicht relevant beeinträchtigt.

Der Vermeidung von Eingriffen dienen

- die Grundkonzeption der Planung mit der steuerbaren und grundlastfähigen Produktion von Energie für die Allgemeinheit aus heimischen, regenerativen Quellen,
- die geringe Flächengröße sowie
- die Auswahl des Standortes direkt neben der Anlage und auf einer Flächenart, der regelmäßig keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft beigemessen wird.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
Acker neben Biogasanlage	0,23 ha	0,8 WE/ha	0,184 WE
Der Eingriffsflächenwert des Gebietes im bisherigen Zustand beträgt			0,184 WE

Ermittlung des Kompensationswertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/m ²	Eingriffsflächenwert m ² x WE/m ²
bebau- und versiegelbare Fläche	0,138 ha	0 WE/m ²	0 WE
bebau- und versiegelbare Freifläche in der Biogasanlage	0,092 ha	0,8 WE/m ²	0,074 WE
Der Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes beträgt			0,074 WE

Kompensationsbilanz im Baugebiet

Eingriffsflächenwert des Gebietes im bisherigen Zustand	0,184 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes	0,074 WE
Kompensationsdefizit	0,110 WE

Bei dieser Beurteilung bleibt der positive Effekt der Planrealisierung auf das Schutzgut Klima/Luft unberücksichtigt. Dies wird in Kauf genommen, da auch diesbezüglich lokal tendentiell eine Beeinträchtigung und erst großräumiger eine Schutzgutverbesserung erreicht wird.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird im Plangebiet nicht kompensiert, weil dazu im parallel aufgestellten Bebauungsplan entweder die Grundflächenzahl reduziert oder ein Bereich für Anpflanzungen oder andere Maßnahmen zu Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft festgesetzt werden müsste.

Im ersten Fall könnte die vorgesehene Anlage nicht erweitert und das Planungsziel nicht erreicht werden.

Im zweiten Fall würde Freifläche der Biogasanlage mit Gehölzen bepflanzt, dadurch die Nutzungsflexibilität vermindert, die Übersichtlichkeit reduziert, der Unterhaltungsaufwand erhöht und Lebensraum u.a. für Schadnager geschaffen werden. Damit würde dem Ziel widersprochen, den Ausbau einer gut funktionsfähigen Biogasanlage zu ermöglichen.

Für den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gibt es in der Gemeinde Kirchdorf wesentlich geeignetere Flächen, auf denen ggf. auch erhebliche Syn-

ergieuvorteile oder zumindest das Ausbleiben von Nachteilen wie direkt am Plangebiet erwartet werden können.

Das Kompensationsdefizit von 0,110 ha-WE wird deshalb – genauso wie schon der Ausgleich des Kompensationsdefizites aufgrund der vorhandenen Biogasanlage – durch Gehölzpflanzung auf einer externen Kompensationsfläche der Vorhabenträger ausgeglichen. Die Kompensation wird vor Feststellungsbeschuß vertraglich gesichert und der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen. Im Hinblick auf die Kleinflächigkeit, die Umsetzbarkeit der Maßnahme innerhalb der regelmäßig dargestellten Fläche für die Landwirtschaft sowie vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird auf eine Darstellung verzichtet.



9. Bodenfunde

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-50) zu melden. **Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer und der Besitzer der Fläche.** Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. Verfassererklärung

Der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 6. Juni 2018

Verfahrensablauf

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat am die Aufstellung der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am beschlossen. Der Entwurf hat vom bis öffentlich ausgelegen. Am hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Diese Begründung hat dem Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Kirchdorf, den

Samtgemeindebürgermeister

Umweltbericht

Der Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB formuliert.

